



## Update Fotorecht.



### Innenraumaufnahmen

Als sei die Fotografie von Innenräumen nicht bereits anspruchsvoll genug;

es gilt hierbei rechtliche Anforderungen zu beachten, die in der Praxis mitunter Schwierigkeiten bereiten können.

Zu unterscheiden ist zunächst Fotografie in privaten und in öffentlich zugänglichen Räumen.

Der private Raum ist durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht desjenigen geschützt, dessen Privatsphäre er vor ungefragtem Zutritt und Betrachten anderer bewahrt. Hieraus folgt, dass der Berechtigte sein Einverständnis dafür erteilen muss, ob über-



haupt eine Fotografie angefertigt wird, die seinen Raum abbildet. Dies gilt auch bereits dann, wenn sich aus der Fotografie selber zunächst nicht der Inhaber des Raumes identifizieren lässt. Die bloße Gefahr der Offenbarung, um welche Wohnung und wessen individuelle Ausgestaltung es sich bei der Abbildung handelt, lässt eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes entstehen, die niemand dulden muss. Es gilt daher der Grundsatz, dass in privaten Räumen, vorbehaltlich weiterer erforderlicher Zustimmungen, zunächst die Zustimmungen aller Bewohner oder sonst Berechtigten eingeholt werden müssen. Die Erteilte Zustimmung eine Fotografie des privaten Raumes anzufertigen beinhaltet jedoch nicht automatisch das Einverständnis einer Verwertung dieser Abbildung. Verwertungshandlungen sind zum Beispiel die Ausstellung, die öffentliche Zugänglichmachung (Internet) oder die Vervielfältigung. Die Zustimmung hierzu und zwar zu der konkret benannten Verwertungshandlung muss von dem Berechtigten ausdrücklich erteilt werden.

Diese Grundsätze findet eine Ausnahme nur bei solchen Abbildungen, bei denen ein anderes Motiv im Vordergrund steht. Partybilder, die mit Zustimmung der abgebildeten Personen in privaten Räumlichkeiten angefertigt werden, können beispielsweise dann ohne Zustimmung des Rauminhabers zulässig sein, wenn der Raum lediglich Beiwerk darstellt. Das heißt, dass sich der Raum als unwesentliches und damit austauschbares Gestaltungsmerkmal hinter dem eigentlichen Motiv unterordnet.

Bei öffentlich zugänglichen Räumen spielt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht keine entscheidende Rolle, soweit sich das Motiv alleine auf den Raum bezieht.

Zu beachten ist hier aber zunächst das Hausrecht desjenigen, der die Öffentlichkeit in dem Raum zulässt. Das kann der Eigentümer, kann aber auch ein Veranstalter sein, der den Raum für einen Event gemietet hat. Hausrecht kann in freier Entscheidung dieses Berechtigten ausgeübt werden. Hintergrund ist oft der Wunsch, Aufnahmen selber und exklusiv zu verwerten. In Kirchen und Sehenswürdigkeiten werden häufig Abbildungen zum Kauf vom Berechtigten angeboten. Es ist aber auch möglich, dass allein aus Ehrfurcht und Respekt vor dem Ort das Anfertigen von Fotografien verboten wird. Hier bedarf es jedoch in jedem Fall der Mitteilung des Verbotes an die berechtigten Besucher des Raumes. Dabei muss der Besucher sich nicht aktiv hiernach erkundigen, sondern ihm muss bei verständiger Würdigung der jeweiligen Situation in ausreichendem Maße zur Kenntnis gebracht werden, dass er nicht fotografieren darf. Bei einem Zutritt, der eine zum Eintritt berechtigende Karte benötigt, genügt ein Hinweis auf der Eintrittskarte selber; in öffentlich unbeschränkt zugänglichen Gebäuden müsste hier jedoch ein sichtbarer Hinweis im Eingangsbereich angebracht sein.

Aber auch dort, wo das Hausrecht ein Fotografieren nicht verbietet, gibt es rechtliche Schranken zu beachten, die mindestens eine spätere Verwertung der Abbildung verbieten. Ganz überwiegend werden Fotografien von Dingen angefertigt, die einen Innen-



raum als etwas Besonderes erscheinen lassen. Der Raum wird als Motiv gewählt, weil sich in ihm beispielsweise ein besonders gestaltetes Treppenhaus oder eine bestimmte Anordnung von Fenstern befindet, die den Raum in ein außergewöhnliches Licht kleiden. Es handelt sich dabei häufig um Motive, die von einer Person in urheberrechtlich geschützter Weise geschaffen worden sind. Dabei verwende ich an dieser Stelle bewusst den juristischen Begriff „urheberrechtlich“ und nicht etwa „künstlerisch“. Denn das Urheberrecht fasst seinen Werkcharakter recht weit, so dass lediglich profane Zweckelemente hiervon nicht umfasst sind.

Immer dann, wenn sich zum Beispiel ein Architekt Gedanken darüber macht, wie er eine besondere Treppenkonstruktion den Gegebenheiten eines Raumes anpasst oder wie er durch eine untypische Fensteranordnung bestimmte Lichteinfälle erzeugt, stehen ihm die Urheber- und damit die Verwertungsrechte an diesem von ihm geistig geschaffenen Werk zu, auch wenn er selber gar nicht (mehr) Eigentümer des Werkes ist. Als Fotograf darf ich solche Werke uneingeschränkt abbilden, in meine private Sammlung aufnehmen und meinen Freunden zeigen. Eine solche Aufnahme darf aber nicht ohne Zustimmung des Urhebers, dessen Werk abgebildet ist, verwertet werden. Und Verwertungshandlungen sind hierbei nicht von einer Entgeltlichkeit abhängig (z.B. Verkauf). Sondern bereits die öffentliche Zugänglichmachung (z.B. Teilnahme an einem Fotowettbewerb im Internet) ist eine Verwertungshandlung.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Urheber- und Verwertungsrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers dessen Erben zusteht. Erlaubnisfrei werden daher nur Abbildungen von solchen an sich geschützten Werken, wenn der Urheber bereits länger als 70 Jahre verstorben ist.

Nicht ausgeschlossen ist jedoch eine Verwertung von Abbildungen, auf denen das urheberrechtlich geschützte Werk lediglich als unwesentliches Beiwerk zu erkennen ist. Wird der Innenraum einer Kirche fotografiert, lässt sich nicht verhindern, dass mitunter eine Vielzahl von urheberrechtlich geschützten Werken abgebildet wird (Skulpturen, Kirchenfenster, architektonische Elemente etc.). Rücken diese Elemente jedoch nicht in den Vordergrund, sondern stellen lediglich austauschbare Elemente einer Gesamtkomposition dar, kann eine solche Abbildung verwertet werden ohne, dass jeder einzelne Urheber befragt werden muss.

Die Verwertung von Innenraumfotografien hängt somit oft von der Zustimmung verschiedener Berechtigter ab. Wichtig ist dabei schließlich zu beachten, dass auch der Richtige gefragt wird. Nehmen wir zum Beispiel den Kölner Dom. Der Kölner Dom befindet sich im Eigentum der „Hohen Domkirche zu Köln“. Das ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und wird vertreten durch die jeweiligen Organe. Der Domschweizer, der sich ansprechbar vor Ort befindet, ist sicher nicht befugt Zustimmungen zu erteilen, die in die Rechte der Eigentümerin eingreifen. Hier müsste ein geschäftsführendes Mitglied sein Einverständnis geben. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Eigentümerin des Gebäudes die Zustimmung mitunter gar



nicht alleine erteilen kann. Im Kölner Dom befindet sich beispielsweise ein Fenster des bekannten Künstlers Gerhard Richter. Alleine diesem Künstler obliegt die Entscheidung, ob sein Werk als nicht nur unwesentliches Element in einer Abbildung vermarktet werden darf oder nicht. Im genannten Beispiel käme es bei einer Innenraumaufnahme nicht alleine auf die Zustimmung der Eigentümerin des Raumes oder des darin befindlichen und auch ihr gehörenden Kunstwerkes an, sondern auf die Zustimmung des Urhebers; ... ein in der Praxis oft schwieriges Unterfangen, das sogar noch mehr Schwierigkeiten bereitet, wenn der Urheber bestimmte Verwertungsrechte an eine dritte Person oder Gesellschaft exklusiv übertragen hat und hierüber selber gar nicht mehr disponieren kann.

Innenraumaufnahmen bedürfen im privaten Bereich immer der Zustimmung des Berechtigten. Im öffentlich zugänglichen Bereich darf das Hausrecht des Eigentümers oder Veranstalters nicht entgegenstehen. Außerdem muss die Zustimmung zur Verwertung von Aufnahmen, die urheberrechtlich geschützte Werke nicht als bloßes unwesentliches Beiwerk darstellen, von den Urhebern oder deren Erben bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheber oder der Inhaber der exklusiven Verwertungsrechte eingeholt werden.

Rechtsanwalt Dirk Strohmeinger  
dirk.strohmeinger@navigation-recht.de



## NAVIGATION.RECHT

Rechtsanwälte

Im Mediapark 8, 50670 Köln  
Maximilianstraße 13, 80539 München

[www.navigation-medienrecht.de](http://www.navigation-medienrecht.de)  
[kanzlei@navigation-recht.de](mailto:kanzlei@navigation-recht.de)